

part of eex group



Referenzwertklärungen

European Energy Exchange AG

22.03.2024

Leipzig

Version 010a

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	5
B.	Definitionen	5
C.	Strom-Referenzwerte	5
1.	Klassifizierung der Strom-Referenzwerte	5
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	5
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	6
1.3	Keine Kontributoren	6
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	6
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	6
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	6
2.	Marktbeschreibung	6
3.	Methodik der Strom-Referenzwerte	7
4.	Maßeinheit der Strom-Referenzwerte	18
5.	Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten	18
6.	Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	19
7.	Ermessensausübung und deren Kontrolle	20
8.	Korrektur von Referenzwerten	20
9.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	21
10.	Hinweise	21

D.	Erdgas-Referenzwerte	22
1.	Klassifizierung der Erdgas-Referenzwerte	22
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	22
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	22
1.3	Keine Kontributoren	22
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	22
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	22
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	22
2.	Marktbeschreibung	23
3.	Liste der Erdgas-Referenzwerte	23
4.	Methodik der Erdgas-Referenzwerte	24
4.1	EEX Day EGSI	24
4.2	EEX Weekend EGSI	24
4.3	EEX Week EGSI	25
4.4	EEX Month EGSI	25
5.	Maßeinheit für Erdgas-Referenzwerte	25
6.	Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten	25
7.	Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	25
8.	Ermessensausübung und deren Kontrolle	26
9.	Korrektur von Erdgas-Referenzwerten	27
10.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	27
11.	Hinweise	28
E.	USD-Erdgas-Referenzwerte	29
1.	Klassifizierung der USD-Erdgas-Referenzwerte	29
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	29
1.2	Referenzwerte aus regulierten Daten	29
1.3	Keine Kontributoren	29
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	29
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	29
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	29

2.	Marktbeschreibung	30
3.	Liste der USD-Erdgas-Referenzwerte	30
4.	Methodik der USD-Erdgas-Referenzwerte	30
5.	Maßeinheit für Erdgas-Referenzwerte	30
6.	Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten	31
7.	Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte	31
8.	Ermessensausübung und deren Kontrolle	31
9.	Korrektur von USD-Erdgas-Referenzwerten	32
10.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	33
11.	Hinweise	33
	F.Agrar-Referenzwerte	34
1.	Klassifizierung der Agrar-Referenzwerte	34
1.1	Rohstoff-Referenzwerte	34
1.2	Keine Referenzwerte aus regulierten Daten	34
1.3	Keine Kontributoren	34
1.4	Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung	34
1.5	Nicht-kritische Referenzwerte	34
1.6	Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung	34
2.	Marktbeschreibung und Methodik	35
2.1	EEX European Processing Potato Index	35
2.2	EEX European Liquid Milk Index	36
2.3	EEX European Skimmed Milk Powder Indizes	36
2.4	EEX European Butter Indizes	37
2.5	EEX European Whey Powder Indizes	37
3.	Mögliche Einschränkungen der Agrar-Referenzwerte	38
4.	Korrektur von Agrar-Referenzwerten	38
5.	Überprüfung und Genehmigung der Methodik	38
6.	Hinweise	38
	Annex I	40

A. Vorbemerkungen

Dieses Dokument enthält alle Referenzwerterklärungen, die von der EEX AG nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlicht werden. Die EEX AG stellt drei Referenzwertfamilien bereit, nämlich Agrar-Referenzwerte, Erdgas-Referenzwerte und Strom-Referenzwerte (wie nachfolgend definiert) und stellt für jede Referenzwertfamilie jeweils eine Referenzwerterklärung in diesem Dokument zur Verfügung.

B. Definitionen

Soweit diese Referenzwert-Erklärung Begriffe verwendet, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) definiert sind, haben sie die dort definierte Bedeutung.

„**Agrar-Referenzwerte**“ sind Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Veredelungskartoffeln, Flüssigmilch, Magermilchpulver, Molkenpulver oder Butter ist.

„**Erdgas-Referenzwerte**“ sind Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Erdgas ist.

„**Phelix**“ steht für *Physical Electricity Index*. Phelix ist eine eingetragene Marke der EEX AG.

„**Strom-Referenzwerte**“ sind Rohstoff-Referenzwerte, bei denen der Basisvermögenswert für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii Benchmark-Verordnung Strom ist.

„**swissix**“ steht für *Swiss Electricity Index*. swissix ist eine eingetragene Marke der EEX AG.

C. Strom-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Strom-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 iv) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Strombörse im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen. Die EEX AG behandelt auch die Daten, welche von der Strombörse SEEPEX für das Marktgebiet Serbien und der Japan Electric Power Exchange (JEPX) für die Marktgebiete Kansai und Tokyo bereitgestellt werden, als regulierte Daten.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Strom-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Strom-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte sollen den Preis für Strom auf organisierten Strommärkten diverser, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln. Die organisierten Strommärkte sind dabei von Spotbörsen betriebene Marktplätze (Day-Ahead-Spotmärkte) an welchen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Strom mit physischer Lieferung für den nächsten Kalendertag in einer definierten Regelzone platzieren können. Der Betreiber des

Marktplatzes gleicht diese Aufträge transparent nach Regeln, die unter anderem die Prioritäten und Algorithmen für den Abgleich der Aufträge beschreiben, ab und führt diese zusammen („Order Matching“). Als Ergebnis des Order Matching erzeugt der Marktplatz rechtsverbindlichen Vereinbarungen („Trades“) über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Strommenge in der jeweiligen Regelzone (Liefergebiet) zum vereinbarten (oder „geclearten“) Preis.

3. Methodik der Strom-Referenzwerte

Die von der EEX AG bereitgestellten Strom-Referenzwerte stellen den Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte (Base/Peak) für das jeweilige Marktgebiet und die jeweilige Lieferperiode (Day/Weekend/Week/Month) dar. Bei den Day-Ahead-Kontrakten handelt es sich um Stundenkontrakte, mit Ausnahme der japanischen Strom-Referenzwerte, welche auf Halbstunden-Kontrakten beruhen.

Im Detail ergeben sich die folgenden Referenzwerttypen mit der jeweils zugehörigen Berechnungsmethodik:

Referenzwerttyp	Berechnungsmethodik
Tages-Base-Referenzwert (Base Day Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Wochenend-Base-Referenzwert (Base Weekend Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Wochen-Base-Referenzwert (Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) und die jeweilige Woche (Montag bis Sonntag).
Monats-Base-Referenzwert (Base Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 00:00 - 24:00 (ME(S)Z) für alle Tage (Montag bis Sonntag) des jeweiligen Monats.

Tages-Peak-Referenzwert (Peak Day Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Wochenend-Peak-Referenzwert (Peak Weekend Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Wochen-Peak-Referenzwert (Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) und die jeweilige Woche (Montag bis Freitag).
Monats-Peak-Referenzwert (Peak Month Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Stunden zwischen 08:00 - 20:00 (ME(S)Z) für alle Tage Montag bis Freitag im jeweiligen Monat.
Japanischer Tages-Base-Referenzwert (Japanese Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag).
Japanischer Wochenend-Base-Referenzwert (Japanese Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) und das jeweilige Wochenende (Samstag bis Sonntag).
Japanischer Wochen-Base-Referenzwert (Japanese Base Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 00:00 - 24:00 (JST) und die jeweilige Woche (Montag bis Sonntag).
Japanischer Monats-Base-Referenzwert	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde

(Japanese Base Month Benchmark)	zwischen 00:00 - 24:00 (JST) für alle Tage (Montag bis Sonntag) des jeweiligen Monats.
Japanischer Tages-Peak-Referenzwert (Japanese Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 08:00 - 20:00 (JST) und den jeweiligen Tag (Montag bis Sonntag). Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.
Japanischer Wochenend-Peak-Referenzwert (Japanese Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 08:00 - 20:00 (JST) und den jeweiligen Tag (Samstag bis Sonntag). Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.
Japanischer Wochen-Peak-Referenzwert (Japanese Peak Week Benchmark)	Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunde zwischen 08:00 - 20:00 (JST) und die jeweilige Woche (Montag bis Freitag). Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung

	<p>bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.</p>
<p>Japan Power Monats-Peak-Referenzwert (Japan Peak Month Benchmark)</p>	<p>Mittelwert aller Auktionspreise der gehandelten Day-Ahead-Kontrakte für das jeweilige Marktgebiet für die Halbstunden zwischen 08:00 - 20:00 (JST) für alle Tage (Montag bis Freitag) des jeweiligen Monats. Das Benchmark Committee bestimmt die Tage, welche nicht als Peak-Delivery-Days gelten. Diese Festlegung basiert auf den japanischen National- und Bankfeiertagen wie sie von der japanischen Regierung bekanntgegeben werden, und erfolgt in Konsultation mit der Börsengeschäftsführung der European Energy Exchange (EEX) unter Berücksichtigung bereits bestehender Fälligkeiten. Die entsprechenden Tage werden von der EEX AG bekanntgegeben.</p>

Die Strom-Referenzwerte des EEX AG beruhen auf den Auktionspreisen der folgenden Strombörsen:

Marktgebiet/Strom-Referenzwert	Strombörse
Britische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
GB Power Base Day Index	
GB Power Base Weekend Index	
GB Power Base Week Index	
GB Power Base Month Index	
GB Power Peak Week Index	
GB Power Peak Month Index	
Belgische Strom-Referenzwerte	
Belgian Power Base Month Index	
Bulgarische Strom-Referenzwerte	Independent Bulgarian Energy Exchange EAD
Bulgarian Power Base Week Index	
Bulgarian Power Base Month Index	
Deutsche Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-DE Base Day	
Phelix-DE Base Weekend	
Phelix-DE Base Week	
Phelix-DE Peak Day	
Phelix-DE Peak Weekend	
Phelix-DE Peak Week	
Phelix-DE Base Month	
Phelix-DE Peak Month	

Dänische DK1 Strom-Referenzwerte*	
EEX Danish DK1 Power Base Day Index	EPEX SPOT SE
EEX Danish DK1 Power Base Weekend Index	
EEX Danish DK1 Power Base Week Index	
EEX Danish DK1 Power Base Month Index	
Dänische DK2 Strom-Referenzwerte*	
EEX Danish DK2 Power Base Day Index	EPEX SPOT SE
EEX Danish DK2 Power Base Weekend Index	
EEX Danish DK2 Power Base Week Index	
EEX Danish DK2 Power Base Month Index	
Finnische Strom-Referenzwerte*	
EEX Finnish Power Base Month Index	EPEX SPOT SE
Französische Strom-Referenzwerte	
French Power Base Day Index	EPEX SPOT SE
French Power Base Weekend Index	
French Power Base Week Index	
French Power Base Month Index	
French Power Peak Day Index	
French Power Peak Weekend Index	
French Power Peak Week Index	
French Power Peak Month Index	
Griechische Strom-Referenzwerte	
Greek Power Base Month Index	Hellenic Energy Exchange S.A.

Italienische Strom-Referenzwerte	Gestore dei Mercati Energetici S.p.A. (GME)
Italian Power Base Day Index	
Italian Power Base Weekend Index	
Italian Power Base Week Index	
Italian Power Base Month Index	
Italian Power Peak Day Index	
Italian Power Peak Weekend Index	
Italian Power Peak Week Index	
Italian Power Peak Month Index	
Japanische Strom-Referenzwerte	
Japanese Power Tokyo Area Base Day Index	
Japanese Power Tokyo Area Base Weekend Index ²	
Japanese Power Tokyo Area Base Week Index	
Japanese Power Tokyo Area Base Month Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Day Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Weekend Index ³	
Japanese Power Tokyo Area Peak Week Index	
Japanese Power Tokyo Area Peak Month Index	
Japanese Power Kansai Area Base Week Index	
Japanese Power Kansai Area Base Month Index	
Japanese Power Kansai Area Peak Week Index	
Japanese Power Kansai Area Peak Month Index	
Kroatische Strom-Referenzwerte	CROATIAN POWER EXCHANGE Ltd.
Croatian Base Week Index	

Croatian Base Month Index		
Croatian Peak Week Index		
Croatian Peak Month Index		
Niederländische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE	
Dutch Power Base Day Index		
Dutch Power Peak Day Index		
Dutch Power Base Weekend Index		
Dutch Power Peak Weekend Index		
Dutch Power Base Week Index		
Dutch Power Peak Week Index		
Dutch Power Base Month Index		
Dutch Power Peak Month Index		
Nordic Strom-Referenzwerte		Die Referenzwerte beruhen auf dem von Nord Pool bestimmten Nordic Elspot System Price.
Nordic Power Base Week Index		
Nordic Power Base Month Index		
Norwegische NO1 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE	
EEX Norwegian NO1 Power Base Week Index		
EEX Norwegian NO1 Power Base Month Index		
Norwegische NO2 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE	
EEX Norwegian NO2 Power Base Week Index		
EEX Norwegian NO2 Power Base Month Index		

Norwegische NO3 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Norwegian NO3 Power Base Month Index	
Norwegische NO4 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Norwegian NO4 Power Base Month Index	
Norwegische NO5 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Norwegian NO5 Power Base Month Index	
Österreichische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
Phelix-AT Base Day	
Phelix-AT Base Weekend	
Phelix-AT Base Week	
Phelix-AT Peak Day	
Phelix-AT Peak Weekend	
Phelix-AT Peak Week	
Phelix-AT Base Month	
Phelix-AT Peak Month	
Polnische Strom-Referenzwerte	
Polish Power Base Month Index	
Polish Power Peak Month Index	
Rumänische Strom-Referenzwerte	OPCOM S.A.
Romanian Power Base Week Index	
Romanian Power Peak Week Index	
Romanian Power Base Month Index	
Romanian Power Peak Month Index	

Schwedische SE1 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Swedish SE1 Power Base Month Index	
Schwedische SE2 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Swedish SE2 Power Base Week Index	
EEX Swedish SE2 Power Base Month Index	
Schwedische SE3 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Swedish SE3 Power Base Week Index	
EEX Swedish SE3 Power Base Month Index	
Schwedische SE4 Strom-Referenzwerte*	EPEX SPOT SE
EEX Swedish SE4 Power Base Week Index	
EEX Swedish SE4 Power Base Month Index	
Schweizerische Strom-Referenzwerte	EPEX SPOT SE
swissix Base Day	
swissix Base Weekend	
swissix Base Week	
swissix Base Month	
swissix Peak Day	
swissix Peak Weekend	
swissix Peak Week	
swissix Peak Month	
Serbische Strom-Referenzwerte	
Serbian Power Base Week Index	
Serbian Power Base Month Index	
Slowakische Strom-Referenzwerte	OKTE
Slovakian Power Base Month Index	

Slovakian Power Peak Month Index	
Slowenische Strom-Referenzwerte	BSP Energy Exchange
Slovenian Power Base Month Index	
Slovenian Power Peak Month Index	
Slovenian Power Base Week Index	
Slovenian Power Peak Week Index	
Spanische Strom-Referenzwerte	
Spanish Power Base Day Index	
Spanish Power Base Weekend Index	
Spanish Power Base Week Index	
Spanish Power Base Month Index	
Tschechische Strom-Referenzwerte	OTE a.s.
Czech Power Base Day Index	
Czech Power Peak Day Index	
Czech Power Base Weekend Index	
Czech Power Peak Weekend Index	
Czech Power Base Week Index	
Czech Power Peak Week Index	
Czech Power Base Month Index	
Czech Power Peak Month Index	

Ungarische Strom-Referenzwerte	HUPX Zrt.
Hungarian Power Base Day Index	
Hungarian Power Peak Day Index	
Hungarian Power Base Weekend Index	
Hungarian Power Peak Weekend Index	
Hungarian Power Base Week Index	
Hungarian Power Peak Week Index	
Hungarian Power Base Month Index	
Hungarian Power Peak Month Index	

* Werden voraussichtlich ab 11. März 2024 bereitgestellt.

4. Maßeinheit der Strom-Referenzwerte

Die Maßeinheit für Japanische Strom-Referenzwerte ist Yen (JPY) pro kWh.

Die Maßeinheit für Britische Strom-Referenzwerte ist Britische Pfund (GBP) pro MWh.

Die Maßeinheit für alle weiteren Stromreferenzwerte ist Euro (EUR) pro MWh.

5. Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten

Die entsprechenden Auktionen an den jeweiligen Day-Ahead-Spotmärkten führen zu einem Auktionspreis pro Stunden- oder Halbstundenkontrakt. Die Strom-Referenzwerte werden als arithmetisches Mittel aller dieser Auktionspreise innerhalb der jeweiligen Lieferperiode berechnet (siehe oben Sektion C.3). Dementsprechend werden alle Auktionspreise, die in den jeweiligen Lieferzeitraum fallen, für die Ermittlung der jeweiligen Strom-Referenzwerte benötigt (mit anderen Worten, stellen die einzige quantitative Mindestanforderung an die Eingabedaten dar). Die Methodik der Strom-Referenzwerte sieht keine Mindestliquiditätsanforderungen an die Bestandteile der Strom-Referenzwerte vor, das heißt im Hinblick auf die Auktion selbst. Was die qualitativen Mindeststandards für die Eingabedaten betrifft, wird angemerkt, dass die verwendeten Auktionspreise "regulierte Daten" darstellen (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 (a) (iv) der Benchmark-Verordnung).

6. Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Aufgrund der Methodik der Strom-Referenzwerte und insbesondere angesichts der in Sektion C.5 dargelegten Elemente sind außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Berechnung der Strom-Referenzwerte auswirken könnten, hauptsächlich mit einer möglichen Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten verbunden.

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn für einen Teil der Lieferperiode keine Auktionspreise zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall wendet die EEX AG – so weit wie möglich und angemessen - vordefinierte Fallback-Verfahren an oder bestimmt den Referenzwert ermessensgeleitet (Siehe Sektion C.7).

Für den Fall, dass und so lange wie ein oder mehrere erforderliche Auktionspreise nicht verfügbar oder offensichtlich inkorrekt sind, erfolgt die Berechnung der Strom-Referenzwerte (i) auf Basis von Day-Ahead-Preisen, die durch die entsprechende Strombörse auf andere Weise als durch eine Auktion bestimmt worden sind und falls derart bestimmte Preise nicht verfügbar sind (ii) auf Basis historischer Daten, nämlich auf der Grundlage der Day-Ahead-Auktionspreise des Tages, der unmittelbar dem beeinträchtigten Tag vorausgeht, wobei diese Tage in die Gruppen (i) Montag bis Freitag und (ii) Samstag und Sonntag eingeteilt werden.

Im Hinblick auf die Japanischen Strom-Referenzwerte wird im Krisenfall ein besonderes Fallback-Verfahren angewendet. Liegt ein Day-Ahead-Preis zum Zeitpunkt der Berechnung des Referenzwertes nicht vor, so wird an seiner statt der Durchschnitt der letzten sieben diesem Day-Ahead-Preis vorausgehenden regulär von JEPX festgestellten Day-Ahead-Preise genutzt.

Sollte unter den gegebenen Umständen eine angemessenere Lösung als die Anwendung des Fallback-Verfahrens zur Verfügung stehen, kann die EEX AG einen Strom-Referenzwert nach eigenem Ermessen festlegen, wie in Sektion C.7 näher erläutert wird.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann unter solchen außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt sein. Die mögliche Auswirkung auf die Referenzwerte ist abhängig vom Anteil des Lieferzeitraums, für den keine Eingabedaten verfügbar sind. Dementsprechend wird die Intensität der Auswirkung auf die verschiedenen Lieferzeiträume der Referenzwerte (Tag/Wochenende/Woche/Monat) in der Regel unterschiedlich sein, mit einer größeren Auswirkung auf die kürzeren Zeiträume und einer abnehmenden Auswirkung für die längeren Zeiträume.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einer anderen Spotbörse als der, deren Auktionspreise nach der Methodik verwendet werden, oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner durch unvorhergesehene Marktereignisse eingeschränkt sein (z.B. für Marktgebiete, für die im Rahmen des Market-Couplings mehr als eine NEMO-Auktion durchführt, wenn das Market Coupling versagt).

7. Ermessensausübung und deren Kontrolle

Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht bei der Berechnung der Referenzwerte nicht. Etwas anderes gilt nur im Krisenfall, nämlich dann, wenn ein Stromreferenzwert – zum Beispiel im höchst unwahrscheinlichen Fall der nicht Verfügbarkeit von Auktionspreisen – nicht nach der für ihn maßgeblichen Formel berechnet und (i) auch kein vordefiniertes Fallback-Verfahren angewendet werden kann oder (ii) eine unter den gegebenen Umständen angemessenere Lösung als die Anwendung des vordefinierten Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht. In diesem Fall findet folgendes Verfahren Anwendung:

Zuständig für eine ermessensgeleitete Festlegung der im Krisenfall anzuwendenden Methodik ist das Benchmark Committee, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands der EEX AG zusammensetzt. Es bestehen in der Rangfolge genau festgelegte Ersatzzuständigkeiten, welche den Director Market Operations, den Director European Power Derivatives, deren Vertreter umfassen sowie den Mitarbeiter mit der höchsten Seniorität in der jeweiligen Abteilung. Ermessensleitendes Kriterium ist die jeweils vorstehend beschriebene Methodik bzw. deren Ziele, denen jede Ausweichlösung so nah wie möglich kommen soll. Entscheidet eine Ersatzzuständigkeit, sind die getroffenen Maßnahmen dem Benchmark Committee zur Kenntnis zu bringen, welches diese entweder genehmigt oder das Referenzwert-Korrekturverfahren einleitet.

8. Korrektur von Referenzwerten

Die Korrektur eines Strom-Referenzwerts erfolgt,

- (a) wenn im Nachgang der Bestimmung eines Strom-Referenzwertes auf Basis eines Fallback-Verfahrens die Gründe wegfallen, aus denen die Anwendung der für den Referenzwert geltenden regulären Methodik zunächst nicht möglich war (z.B.: fehlende Daten werden verfügbar); in diesem Fall wird der Referenzwert unter Anwendung seiner regulären Methodik neu berechnet und korrigiert;

- (b) wenn im Nachgang eines Krisenfalls das Benchmark Committee die von einer Ersatzzuständigkeit vorgenommene, ermessensgeleitete Bestimmung des Referenzwerts nicht genehmigt; in diesem Fall wird der Referenzwert nach den Grundsätzen neu berechnet, die das Benchmark Committee nach seinem Ermessen festlegt;
- (c) wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG informiert über jede Referenzwertkorrektur auf ihrer Website (www.eex.com) mittels eines DataSource Circulars.

9. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

10. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

D. Erdgas-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Erdgas-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 v) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Erdgasbörse im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Erdgas-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Erdgas-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten Erdgas-Referenzwerte sollen den Preis für Erdgas auf organisierten Erdgasmärkten diverser, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln.

Die EEX AG stellt Erdgas-Referenzwerte für die folgenden Marktgebiete bereit:

- Austrian Central European Gas Hub (CEGH VTP)
- National Balancing Point (UK) (NBP)
- Trading Hub Europe (THE)
- Dutch Title Transfer Facility (TTF)

Die organisierten Erdgasmärkte sind von Erdgasbörsen betriebene Marktplätze (Day-Ahead-Spotmärkte) an welchen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Erdgas mit physischer Lieferung für die nächsten Gasliefertage oder das nächste Wochenende in einem definierten Marktgebiet platzieren können. Diese Aufträge werden nach transparenten Regeln des Marktplatzes, die unter anderem die Prioritäten und Algorithmen für die Ausführung der Aufträge beschreiben („Order Matching“), ausgeführt. Als Ergebnis des Order Matching kommen am Marktplatz rechtsverbindliche Vereinbarungen („Trades“) über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Erdgasmenge in dem jeweiligen Marktgebiet zum vereinbarten (oder „geclearten“) Preis zustande.

3. Liste der Erdgas-Referenzwerte

Die EEX AG stellt die folgenden Erdgas-Referenzwerte bereit:

EEX CEGH VTP EGSi Referenzwerte

- EEX CEGH VTP Day European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Day EGSi)
- EEX CEGH VTP Weekend European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Weekend EGSi)
- EEX CEGH VTP Week European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Week EGSi)
- EEX CEGH VTP Month European Gas Spot Index (EEX CEGH VTP Month EGSi)

EEX NBP EGSi Benchmarks

- EEX NBP Day European Gas Spot Index (EEX NBP Day EGSi)
- EEX NBP Weekend European Gas Spot Index (EEX NBP Weekend EGSi)
- EEX NBP Week European Gas Spot Index (EEX NBP Week EGSi)
- EEX NBP Month European Gas Spot Index (EEX NBP Month EGSi)

EEX THE EGSI Referenzwerte¹

- EEX THE Day European Gas Spot Index (EEX THE Day EGSI)
- EEX THE Weekend European Gas Spot Index (EEX THE Weekend EGSI)
- EEX THE Week European Gas Spot Index (EEX THE Week EGSI)
- EEX THE Month European Gas Spot Index (EEX THE Month EGSI)

EEX TTF EGSI Referenzwerte

- EEX TTF Day European Gas Spot Index (EEX TTF Day EGSI)
- EEX TTF Weekend European Gas Spot Index (EEX TTF Weekend EGSI)
- EEX TTF Week European Gas Spot Index (EEX TTF Week EGSI)
- EEX TTF Month European Gas Spot Index (EEX TTF Month EGSI)

4. Methodik der Erdgas-Referenzwerte

4.1 EEX Day EGSI

Der EEX Day EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet ist der volumengewichtete Durchschnittspreis aller Trades im jeweiligen EEX Day Spot Contract für einen Gasliefertag die am letzten Börsentag² vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode des Kontraktes zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ME(S)Z am EEX Natural Gas Spot Market ausgeführt werden („Kalkulationszeitraum“). Die Werte eines EEX Day EGSI für Gasliefertage, die auch in einem EEX Weekend Spot Contract enthalten sind, entsprechen dem volumengewichteten Durchschnittspreis aller Trades dieses Weekend Spot Contracts.

Für weitere Informationen zu den entsprechenden Kontrakten wird auf die Kontraktsspezifikationen der EEX verwiesen, die auf der Website der EEX (www.eex.com) verfügbar sind.

4.2 EEX Weekend EGSI

Der EEX Weekend EGSI für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des EEX Day EGSI der Gasliefertage Samstag und Sonntag bestimmt, die in dem jeweiligen Kalenderwochenende für dieses Marktgebiet enthalten sind.

¹ Die deutschen Erdgas-Hubs NetConnect Germany (NCG) und Gaspool (GPL) wurden am 1. Oktober 2021 zu einem Hub namens Trading Hub Europe (THE) verschmolzen. Die NCG-EGSI-Referenzwerte wurden in „THE-EGSI-Referenzwerte“ umbenannt und spiegeln das THE Marktgebiet wider, basierend auf den entsprechenden Kontrakten, die auf dem EEX Natural Gas Spot Market ausgeführt werden.

² Der EEX Natural Gas Spot Market folgt dem UK-Bank-Holiday-Kalender (<https://www.gov.uk/bank-holidays>).

4.3 EEX Week EGSi

Der EEX Week EGSi für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des EEX Day EGSi der Gasliefertage bestimmt, die in der jeweiligen Kalenderwoche für dieses Marktgebiet enthalten sind.

4.4 EEX Month EGSi

Der EEX Month EGSi für ein bestimmtes Marktgebiet wird als arithmetisches Mittel der Werte des entsprechenden EEX Day EGSi der Gasliefertage bestimmt, die im jeweiligen Kalendermonat für dieses Marktgebiet enthalten sind.

5. Maßeinheit für Erdgas-Referenzwerte

Die Maßeinheit für alle Erdgas-Referenzwerte ist Euro (EUR) pro MWh.

6. Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten

Es gelten keine Mindestanforderungen an die Liquidität oder die Quantität der Eingabedaten. Was die Mindestanforderungen an die Qualität der Eingabedaten betrifft, wird angemerkt, dass die verwendeten Transaktionspreise "regulierte Daten" darstellen (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 (a) (iv) der Benchmark-Verordnung).

7. Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Aufgrund der Methodik der Erdgas-Referenzwerte und insbesondere in Anbetracht der in Sektion D.6 dargelegten Elemente sind außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Berechnung der Erdgas-Referenzwerte auswirken könnten, hauptsächlich mit einer möglichen Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten oder einer Systemunterbrechung verbunden.

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die Erdgas-Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn während des Kalkulationszeitraums keine Trades zustande gekommen sind. In einem solchen Fall wendet die EEX AG – so weit wie möglich und angemessen - vordefinierte Fallback-Verfahren an oder bestimmt den Referenzwert ermessensgeleitet (Siehe Sektion D.8). Diese Fallback-Verfahren werden so lange angewandt, wie die außergewöhnlichen Umstände andauern.

Im Fall der Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten, ist der Wert des EEX Day EGSI gleich dem Wert des EEX Day EGSI des letzten Börsentages. Derselbe Wert wird bei der Berechnung der Weekend, Week und Month EGSI-Referenzwerte genutzt.

Im Falle von Systemunterbrechungen wird die EEX AG einen vorläufigen Wert des betroffenen Erdgas-Referenzwertes ermitteln. Der vorläufige Wert des jeweiligen EEX Day EGSI und EEX Weekend EGSI wird nach dem Fallback-Verfahren ermittelt, das für den Fall der Nichtverfügbarkeit von Eingabedaten gilt. Der vorläufige Wert des EEX Week EGSI und des EEX Month EGSI entspricht dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen EEX Week EGSI Natural Gas Future oder EEX Month EGSI Natural Gas Future des vorangegangenen Börsentages. Sobald die Systemunterbrechung behoben ist, leitet EEX AG das Referenzwert-Korrekturverfahren ein.

Sollte unter den gegebenen Umständen eine angemessenere Lösung als die Anwendung des Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht, kann die EEX AG einen Erdgas-Referenzwert nach eigenem Ermessen festlegen, wie in Sektion D.8 näher erläutert wird.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann unter solchen außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt sein. Die möglichen Auswirkungen auf die Referenzwerte hängen von der Dauer der Nichtverfügbarkeit der Eingabedaten oder der Dauer einer Systemunterbrechung ab.

Dementsprechend variiert die Intensität der Auswirkungen in der Regel für die verschiedenen Bereitstellungszeiträume der Referenzwerte (Tag/Wochenende/Woche/Monat), mit einer größeren Auswirkung für die kürzeren Zeiträume und einer abnehmenden Auswirkung für die längeren Zeiträume.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einem anderen Spotmarkt als dem EEX Natural Gas Spot Market oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

8. Ermessensausübung und deren Kontrolle

Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht bei der Berechnung der Erdgas-Referenzwerte nicht. Etwas anderes gilt nur im Krisenfall, nämlich dann, wenn der Referenzwert – zum Beispiel im höchst unwahrscheinlichen Fall der nicht Verfügbarkeit von Transaktionspreisen – nicht nach der für ihn maßgeblichen Formel berechnet und (i) auch kein vordefiniertes Fallback-Verfahren angewendet werden kann oder (ii) eine unter den gegebenen Umständen angemessenere Lösung als die Anwendung des vordefinierten Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht.. In diesem Fall findet folgendes Verfahren Anwendung:

Zuständig für eine ermessensgeleitete Festlegung der im Krisenfall anzuwendenden Methodik ist das Benchmark Committee, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands der EEX AG zusammensetzt. Es bestehen in der Rangfolge genau festgelegte Ersatzzuständigkeiten, welche den Director Gas Market Operations, den Director Business Development Gas & Sustainability Markets sowie den Mitarbeiter der Abteilung Gas Market Operations mit der höchsten Seniorität umfassen. Ermessensleitendes Kriterium ist die jeweils vorstehend beschriebene Methodik und deren Ziele, denen jede Ausweidlösung so nah wie möglich kommen soll. Entscheidet eine Ersatzzuständigkeit, sind die getroffenen Maßnahmen dem Benchmark Committee zur Kenntnis zu bringen, welches diese entweder genehmigt oder das Referenzwert-Korrekturverfahren einleitet.

9. Korrektur von Erdgas-Referenzwerten

Die Korrektur eines Erdgas-Referenzwerts erfolgt,

- (a) wenn im Nachgang der Bestimmung eines Erdgas-Referenzwertes auf Basis eines Fallback-Verfahrens die Gründe wegfallen, aus denen die Anwendung der für den Referenzwert geltenden regulären Methodik zunächst nicht möglich war (z.B.: fehlende Daten werden zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar oder die Systemunterbrechung wurde behoben); in diesem Fall wird der Referenzwert unter Anwendung seiner regulären Methodik neu berechnet und korrigiert.
- (b) wenn im Nachgang eines Krisenfalls das Benchmark Committee die von einer Ersatzzuständigkeit vorgenommene, ermessensgeleitete Bestimmung des Referenzwerts nicht genehmigt; in diesem Fall wird der Referenzwert nach den Grundsätzen neu berechnet, die das Benchmark Committee nach seinem Ermessen festlegt;
- (c) wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG informiert über jede Referenzwertkorrektur auf ihrer Website (www.eex.com) mittels eines DataSource Circulars.

10. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

11. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

E. USD-Erdgas-Referenzwerte

1. Klassifizierung der USD-Erdgas-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten USD-Erdgas-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten USD-Erdgas-Referenzwerte stellen „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 v) Benchmark-Verordnung dar, haben nämlich Daten zur Grundlage, die von einer Erdgasbörse im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stammen.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten USD-Erdgas-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die USD-Erdgas-Referenzwerte der EEX AG unterfallen als auf regulierten Daten beruhende Rohstoff-Referenzwerte dem Anwendungsbereich des Titel II Benchmark-Verordnung.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der USD-Erdgas-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung

Die von der EEX AG bereitgestellten USD-Erdgas-Referenzwerte sollen den Preis für Erdgas auf organisierten Erdgasterminmärkten (physische Erdgas-Futures) verschiedener, meist nationaler Marktgebiete widerspiegeln.

Die EEX AG stellt USD-Erdgas-Referenzwerte für die folgenden Marktgebiete bereit:

- Dutch Title Transfer Facility (TTF)

Die organisierten Erdgasmärkte sind von Erdgasbörsen betriebene Marktplätze, an denen Marktplatzmitglieder Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Erdgas mit physischer Lieferung in einem definierten Marktgebiet platzieren können.

3. Liste der USD-Erdgas-Referenzwerte

Die EEX AG stellt die folgenden USD-Erdgas-Referenzwerte bereit:

- EEX TTF Front Month (\$/MMBtu) Index

4. Methodik der USD-Erdgas-Referenzwerte

Die USD-Erdgas-Referenzwerte werden als Durchschnitt aller täglichen Abrechnungspreise für den jeweiligen zugrunde liegenden „EEX Natural Gas Futures mit physischer Erfüllung“ im jeweiligen Frontmonat berechnet und veröffentlicht. Für weitere Informationen zu den entsprechenden Kontrakten wird auf die Kontraktsspezifikationen der EEX verwiesen, die auf der Website der EEX (www.eex.com) verfügbar sind.

Die in €/MWh ausgewiesenen ausgewiesenen täglichen Abrechnungspreise werden in \$/MMBtu umgerechnet.³

Die USD-Erdgasreferenzwerte werden monatlich am letzten Handelstag des entsprechenden zugrunde liegenden EEX Natural Gas Future berechnet und veröffentlicht.

5. Maßeinheit für Erdgas-Referenzwerte

Die Maßeinheit für alle Erdgas-Referenzwerte ist US-Dollar (USD oder \$) per MMBtu

³ Der Währungsumrechnungskurs beruht derzeit auf der New Change FX EUR/USD 4 p.m. London time spot rate. Im dem Fall, dass kein Wechselkurs veröffentlicht wird, wird der unmittelbar vorausgehende Wechselkurs verwendet.

6. Mindestanforderungen in Bezug auf die Eingabedaten

Es gelten keine Mindestanforderungen an die Liquidität oder die Quantität der Eingabedaten. Was die Mindestanforderungen an die Qualität der Eingabedaten betrifft, wird angemerkt, dass die verwendeten täglichen Abrechnungspreise "regulierte Daten" darstellen (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 (a) (iv) der Benchmark-Verordnung).

7. Außergewöhnliche Umstände und mögliche Einschränkungen der Referenzwerte

Die EEX AG würde nicht mehr über ausreichende Eingabedaten verfügen, um die USD-Erdgas-Referenzwerte im Einklang mit ihrer Methodik zu berechnen, wenn für einen Teil des Kalkulationszeitraums keine täglichen Abrechnungspreise zur Verfügung stünden. Es sei angemerkt, dass die Börse EEX die täglichen Abrechnungspreise auf der Grundlage von an der EEX geschlossenen Transaktionen und/oder in das Handelssystem eingegebenen Orders berechnet. Sind solche Marktdaten nicht verfügbar, werden zusätzliche Daten, wie z.B. „fair values“, Daten von Indexanbietern oder anderen Quellen, zur Bestimmung der Täglichen Abrechnungspreise verwendet. Dies ermöglicht EEX tägliche Abrechnungspreise auch bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände, wie zum Beispiel einer Aussetzung des Handels, zu bestimmen.

Im dem Fall, dass kein Wechselkurs veröffentlicht wird, wird der unmittelbar vorausgehende Wechselkurs verwendet.

Sollte unter den gegebenen Umständen kein Fallback-Verfahren oder eine angemessenere Lösung als die Anwendung des Fallback-Verfahrens zur Verfügung stehen, kann die EEX AG einen USD-Erdgas-Referenzwert nach eigenem Ermessen festlegen, wie in Sektion E.8 näher erläutert wird.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann unter solchen außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt sein. Die mögliche Auswirkung auf die Referenzwerte ist abhängig vom Anteil des Kalkulationszeitraums, für den keine Eingabedaten verfügbar sind.

Die Repräsentativität der Referenzwerte kann ferner eingeschränkt sein, wenn die Liquidität zu einer anderen Börse als der, deren tägliche Abrechnungspreise nach der Methodik verwendet werden, oder zum OTC-Markt abwandern sollte. Die EEX AG beobachtet derartige Marktentwicklungen.

8. Ermessensausübung und deren Kontrolle

Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht bei der Berechnung der USD-Erdgas-Referenzwerte nicht. Etwas anderes gilt nur im Krisenfall, nämlich dann, wenn der Referenzwert

nicht nach der für ihn maßgeblichen Formel berechnet und (i) auch kein vordefiniertes Fallback-Verfahren angewendet werden kann oder (ii) eine unter den gegebenen Umständen angemessenere Lösung als die Anwendung des vordefinierten Fallback-Verfahrens zur Verfügung steht. In diesem Fall findet folgendes Verfahren Anwendung:

Zuständig für eine ermessensgeleitete Festlegung der im Krisenfall anzuwendenden Methodik ist das Benchmark Committee, welches sich aus den Mitgliedern des Vorstands der EEX AG zusammensetzt. Es bestehen in der Rangfolge genau festgelegte Ersatzzuständigkeiten, welche den Director of Gas and Registries Operations, den Director Business Development Gas & Sustainability Markets sowie den Mitarbeiter der Abteilung Gas and Registries Operations mit der höchsten Seniorität umfassen. Ermessensleitendes Kriterium ist die jeweils vorstehend beschriebene Methodik und deren Ziele, denen jede Ausweidlösung so nah wie möglich kommen soll. Entscheidet eine Ersatzzuständigkeit, sind die getroffenen Maßnahmen dem Benchmark Committee zur Kenntnis zu bringen, welches diese entweder genehmigt oder das Referenzwert-Korrekturverfahren einleitet.

9. Korrektur von USD-Erdgas-Referenzwerten

Die Korrektur eines Erdgas-Referenzwerts erfolgt,

- (a) wenn im Nachgang der Bestimmung eines USD-Erdgas-Referenzwertes auf Basis eines Fallback-Verfahrens die Gründe wegfallen, aus denen die Anwendung der für den Referenzwert geltenden regulären Methodik zunächst nicht möglich war (z.B.: fehlende Daten werden verfügbar); in diesem Fall wird der Referenzwert unter Anwendung seiner regulären Methodik neu berechnet und korrigiert;
- (b) wenn im Nachgang eines Krisenfalls das Benchmark Committee die von einer Ersatzzuständigkeit vorgenommene, ermessensgeleitete Bestimmung des Referenzwerts nicht genehmigt; in diesem Fall wird der Referenzwert nach den Grundsätzen neu berechnet, die das Benchmark Committee nach seinem Ermessen festlegt; und/oder
- (c) wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG informiert über jede Referenzwertkorrektur auf ihrer Website (www.eex.com) mittels eines DataSource Circulars.

10. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

11. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

F.Agrar-Referenzwerte

1. Klassifizierung der Agrar-Referenzwerte

1.1 Rohstoff-Referenzwerte

Bei den von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerten handelt es sich um „Rohstoff-Referenzwerte“ iSd Artikels 3 Absatz 1 Nr. 23 Benchmark-Verordnung.

1.2 Keine Referenzwerte aus regulierten Daten

Die von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerte stellen keine „Referenzwerte aus regulierten Daten“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 24 iv) Benchmark-Verordnung dar.

1.3 Keine Kontributoren

Keiner der von der EEX AG bereitgestellten Agrar-Referenzwerte beruht auf Eingaben von „Kontributoren“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 9 Benchmark-Verordnung.

1.4 Titel II und Annex II Benchmark-Verordnung

Die Agrar-Referenzwerte der EEX AG unterfallen Annex II Benchmark-Verordnung, da sie weder auf regulierten Daten noch auf Eingaben von Kontributoren beruhen.

1.5 Nicht-kritische Referenzwerte

Keiner der Agrar-Referenzwerte der EEX AG stellt einen „kritischen Referenzwert“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 25 Benchmark-Verordnung dar. Da es sich um Rohstoff-Referenzwerte handelt, ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Benchmark-Verordnung die Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Referenzwerten auf sie nicht anwendbar.

1.6 Auskunft nach Artikel 27 Absatz 2a Benchmark Verordnung

Es wird auf Annex I verwiesen.

2. Marktbeschreibung und Methodik

Kartoffeln: Als Veredelungskartoffeln werden Kartoffeln für die Herstellung von Nahrungsmitteln wie z.B. Pommes frites bezeichnet. Wichtigste Herkunftsländer für Veredelungskartoffeln in Europa sind Belgien, Niederlande, Frankreich und Deutschland. Gemessen am Rohstoffeinsatz ist Belgien der größte Kartoffelverarbeiter Europas und kann den Bedarf nicht vollständig selbst decken. Daher ist Belgien auf Zufuhren von Veredelungskartoffeln aus den Nachbarstaaten, vor allem aus Frankreich, angewiesen. Mehr als 30 % der gesamten EU-Kartoffelernte sind Veredelungskartoffeln.

Der EEX European Processing Potato Index wird in der Regel ausschließlich im Zeitraum von Mitte November bis Anfang Juni des Folgejahres veröffentlicht. Die Begründung hierfür liegt in der entsprechenden Vermarktungssaison.

Marktteilnehmer sind u.a. Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft wie z.B. Landwirtschaftliche Betriebe, Erzeugergemeinschaften, Kartoffel-Handelsunternehmen und Unternehmen der Lebensmittelindustrie (Hersteller von Pommes frites).

Milch/Milchprodukte: Die EU ist mit rund 167 Mio. t nach Indien weltweit der zweitgrößte Milcherzeuger. Im globalen Handel mit Milchprodukten ist die EU auf der Angebotsseite führend, kurz vor Neuseeland. An den Märkten für Magermilchpulver und Käse, wie auch bei Molkenpulver und Kondensmilch ist die EU größter Exporteur, bei Butter, Vollmilchpulver und Laktose belegt sie Rang 2. Größte Produzenten für Milch und Milchprodukte in der EU sind Deutschland, Frankreich vor den Niederlanden, Italien und Polen. Bis zum Austritt am 31.01.2020 war das Vereinigte Königreich der drittgrößte Produzent.

Marktteilnehmer für Milch/Milchprodukte sind u.a. Molkereien, Milchprodukte-Händler bis hin zu Unternehmen der Lebensmittelindustrie.

2.1 EEX European Processing Potato Index

Der **EEX European Processing Potato Index** soll den Marktpreis für Veredelungskartoffeln zur Herstellung von Pommes frites im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln.

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet, die zusammen ein Marktgebiet darstellen. Der Index berechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Preisfeststellungen aus den vier Ländern für eine Dezitonne (100 kg) Kartoffeln mit den folgenden Parametern:

- Veredelungskartoffeln zur Herstellung von Pommes frites

- Knollengröße: 40mm +
- Sortenkorb: Agria, Fontane sowie preislich und verarbeitungstechnisch vergleichbare Sorten

Zu Beginn einer jeden Saison wird für den Zeitraum der Saison ein Korrekturwert bestimmt, der die Vergleichbarkeit der Notierungen herstellen soll, insbesondere im Hinblick auf die vorstehenden Parameter. Dieser Korrekturwert wird von der betroffenen Ländernotierung abgezogen oder dieser hinzuaddiert.

Zudem kann eine Gewichtung innerhalb des Sortenkorbs vorgenommen werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, eine oder mehrere Sorten nicht zu berücksichtigen. Die finale Festlegung des Korrekturwerts erfolgt dabei durch den Chief Executive Officer der EEX AG.

Die Bestimmung des Korrekturwerts beinhaltet Elemente der Beurteilung und der Ermessensausübung und berücksichtigt folgende Kriterien und Eingabefaktoren:

- den Preisunterschied zwischen den verschiedenen verfügbaren Kartoffelkalibrierungen (Knollengrößen);
- den Anteil der verschiedenen kalibrierten Kartoffeln im erwarteten Gesamtangebot;
- Sammlung und Bewertung von Eingaben verschiedener Marktteilnehmer und/oder Marktanalysten von Veredelungskartoffeln im Hinblick auf die erwartete Handelsspanne im physischen Markt, auch im Vergleich zu den jeweiligen Preisniveaus von Kartoffeln.

2.2 EEX European Liquid Milk Index

Der **EEX European Liquid Milk Index** soll den Marktpreis für Flüssigmilch im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln.

Als Datengrundlage dienen die Veröffentlichungen des „Milk Market Observatory“ der Europäischen Kommission für die Länder Dänemark, Deutschland, Irland und die Niederlande. Hierbei handelt es sich um die Milcherzeugerpreise, die von den Mitgliedstaaten monatlich auf Basis der EU-Verordnung 2017/1185 Artikel 12 (a) – Anhang II.4 (a) übermittelt werden.

Der European Liquid Milk Index berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der vier Länder.

2.3 EEX European Skimmed Milk Powder Indizes

Die EEX Skimmed Milk Powder Indizes sollen den Marktpreis für Magermilchpulver im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Index
- EEX Monthly European Skimmed Milk Powder Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Magermilchpulver in Lebensmittelqualität.

Der **EEX Monthly European Skimmed Milk Powder Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Skimmed Milk Powder Indexes des jeweiligen Monats.

2.4 EEX European Butter Indizes

Die EEX Butter Indizes sollen den Marktpreis für Butter im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Butter Index
- EEX Monthly European Butter Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Butter Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Blockbutter.

Der **EEX Monthly European Butter Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Butter Indexes des jeweiligen Monats.

2.5 EEX European Whey Powder Indizes

Die EEX European Whey Powder Indizes soll den Marktpreis für Molkenpulver im europäischen Wirtschaftsraum widerspiegeln. Es werden folgende Indizes bereitgestellt:

- EEX Weekly European Whey Powder Index
- EEX Monthly European Whey Powder Index

Als Datengrundlage werden anerkannte Preisfeststellungen für Deutschland, Frankreich und die Niederlande verwendet.

Der **EEX Weekly European Whey Powder Index** berechnet sich als ungewichteter Mittelwert der Preisfeststellungen der drei Länder für eine metrische Tonne (1.000 kg) Molkenpulver.

Der **EEX Monthly European Whey Powder Index** berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte des EEX Weekly European Whey Powder Indexes des jeweiligen Monats.

3. Mögliche Einschränkungen der Agrar-Referenzwerte

Die EEX AG verfügt nicht über ausreichende Eingabedaten für die Ermittlung der Agrar-Referenzwerte im Einklang mit der Methodik, wenn ganz oder teilweise keine oder aufgrund besonderer Umstände keine marktgerechten Preisdaten für einzelne oder mehrere Marktgebiete verfügbar sind. In diesem Fall kann die Fähigkeit des Referenzwerts, den referenzierten Markt abzubilden, beeinträchtigt sein. In diesen Fällen berechnet die EEX AG den betroffenen Referenzwert soweit wie möglich nach der entsprechenden Methodik und greift ergänzend auf marktabbildende Methodiken zurück, die u.a. Verfahren der Extrapolation bis hin zu Experteneinschätzungen beinhalten.

4. Korrektur von Agrar-Referenzwerten

Die Korrektur eines Agrar-Referenzwertes erfolgt, wenn ein Daten- oder Berechnungsfehler festgestellt wird.

Die EEX AG informiert über jede Referenzwertkorrektur auf ihrer Website (www.eex.com) mittels eines DataSource Circulars.

5. Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Hinsichtlich der Verfahren für die Überprüfung der Methodik wird auf die „Benchmark Change and Cessation Procedure“ der EEX AG verwiesen. Jede Festlegung oder Änderung der Methodik erfolgt durch das Benchmark Committee der EEX AG.

6. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Faktoren – insbesondere externe Faktoren, die sich der Kontrolle der EEX AG entziehen – eine Änderung der Referenzwerte oder deren Einstellung erforderlich machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Änderungen der Referenzwerte oder deren Einstellung die Finanzkontrakte und die Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, beeinträchtigen können.

Annex I

ERLÄUTERUNG, WIE ESG-FAKTOREN IN DER REFERENZWERT-ERKLÄRUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN	
ABSCHNITT 1 – BERÜCKSICHTIGUNG VON ESG-FAKTOREN	
Posten 1. Name des Referenzwert-Administrators	European Energy Exchange AG
Posten 2. Art des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie <i>Wählen Sie den betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswert aus der Liste in Anhang II.</i>	Rohstoff-Referenzwerte
Posten 3. Name des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie	Strom-Referenzwerte Erdgas-Referenzwerte USD-Erdgas-Referenzwerte Agrar-Referenzwerte
Posten 4. Umfasst das Portfolio des Referenzwert-Administrators EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, Referenzwerte, die ESG-Ziele verfolgen, oder Referenzwerte, die ESG-Faktoren berücksichtigen?	Nein
Posten 5. Verfolgen der Referenzwert oder die Referenzwert-Familie ESG-Ziele?	Nein
Posten 6. Wenn die Antwort unter Posten 5 „Ja“ lautet, geben Sie nachstehend die Einzelheiten (Score) in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten ESG-Faktoren für die einzelnen Referenzwert-Familien auf aggregierter Ebene an. Die ESG-Faktoren werden in Form eines aggregierten gewichteten Durchschnittswerts auf Ebene der Referenzwert-Familie offengelegt.	
a) Liste der kombinierten ESG-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
b) Liste der Umweltfaktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
c) Liste der sozialen Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
d) Liste der Governance-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
Posten 7. Wenn die Antwort unter Posten 5 „Ja“ lautet, geben Sie nachstehend die Einzelheiten (Score) für die einzelnen Referenzwerte in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten ESG-Faktoren an, in Abhängigkeit vom betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswert.	
a) Liste der kombinierten ESG-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
b) Liste der Umweltfaktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
c) Liste der sozialen Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar

d) Liste der Governance-Faktoren:	Details zu den einzelnen Faktoren: nicht anwendbar
Hyperlink zu den Informationen über ESG-Faktoren für jeden Referenzwert:	Nicht anwendbar
Posten 8. Verwendete Daten und Standards	
a) Beschreibung der Datenquellen, die verwendet wurden, um Informationen über die ESG-Faktoren in der Referenzwert-Erklärung bereitzustellen	Nicht anwendbar
b) Referenzstandards	Nicht anwendbar
ABSCHNITT 2 — ZUSÄTZLICHE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN FÜR EU-REFERENZWERTE FÜR DEN KLIMABEDINGTEN WANDEL UND FÜR PARIS-ABGESTIMMTE EU-REFERENZWERTE	
Posten 9. Wenn ein Referenzwert als „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel“ oder „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert“ gekennzeichnet ist, müssen die Referenzwert-Administratoren auch die folgenden Informationen offenlegen:	
a) Zukunftsorientierter Dekarbonisierungszielpfad im Jahresvergleich	Nicht anwendbar
b) Grad, zu dem der Dekarbonisierungszielpfad des IPCC (1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung) im Durchschnitt pro Jahr seit seiner Festlegung erfüllt wurde	Nicht anwendbar
c) Überschneidungen zwischen diesen Referenzwerten und ihrem Anlageuniversum gemäß der Definition in Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (1) unter Verwendung des aktiven Anteils auf Vermögenswertebene	Nicht anwendbar
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen und Grund für die Aktualisierung:	18. Dezember 2020